

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-43.900/0006-
WF/V/2/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48250

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265 Datum
15.11.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Angesichts der sehr kurz bemessenen Begutachtungsfrist war die fristgemäße Erledigung nicht möglich, weshalb sich der Österreichische Gewerkschaftsbund weitere ergänzende Stellungnahmen vorbehält.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zur Förderung von Innovation im Bildungsbereich eine Stiftung mit dem Namen „Innovationsstiftung für Bildung“ mit Sitz in Wien und einem Vermögen von 50 Mio. € errichtet werden. Die Stiftung ist ermächtigt Substiftungen zu gründen und diese mit Vermögen auszustatten, sofern sichergestellt ist, dass das Vermögen zu mindestens 70 Prozent von Dritten bereitgestellt wird. Zu diesem Zweck wird im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz eine neue Bestimmung betreffend Betriebsausgaben geschaffen (Höchstbetrag: Gewinn bis maximal 5 Mio. € = 500.000 €; mehr als 5 Mio. € 10 Prozent des Gewinns; die Höchstgrenzen übersteigende Zuwendungen sollen als Sonderausgabe abgesetzt werden können).

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedauert es außerordentlich, dass die gegenwärtigen bzw. sich in Umrissen abzeichnenden Veränderungen (Digitalisierung) der Arbeitswelt nicht Gegenstand dieses Gesetzesvorschlages bzw. ein Aspekt hinsichtlich des Zwecks und der Aufgaben der einzurichtenden Stiftung sind.

Weiters sind die gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen, die unerlässlich sind um die praktische Funktionsfähigkeit des Arbeits- und Sozialrechts aber auch der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten, im gegenwärtigen Entwurf gemäß § 3 Absatz 3 nicht antragsberechtigt. Selbst wenn eine solche Antragsberechtigung bestünde, würde es gemäß § 3 Absatz 5 Dritten, angesichts viel zu weit gefasster „K.o.-Kriterien“ offen stehen, gewerkschaftliche Projekte abzulehnen.

Unternehmen sind hingegen ausdrücklich antragsberechtigt und werden im Wesentlichen jene sein, die im Wege der neu zu schaffenden Steuerbegünstigung ein großes Gewicht in den Substiftungen einnehmen werden.

In § 2 (Zweck und Aufgaben der Stiftung) ist zwar vorgesehen dem „lebensbegleitenden Lernen“ einen „besonderen Stellenwert“ einzuräumen, die gewerkschaftlichen Einrichtungen sind jedoch durch die oben angeführten Konstrukte vom Zugang zu Förderungen ausgeschlossen. Generell fehlt bei den aufgezählten Tatbeständen in § 2 - „kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich“ - der Bezugsrahmen, z.B. wessen institutioneller Veränderung ein besonderer Stellenwert einzuräumen ist.

Dem Österreichischen Gewerkschaftsbund ist weiters im Entwurf kein Entsendungsrecht in die Stiftungsgremien (auch nicht Substiftungen) zuerkannt. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund unverständlich, als der Österreichische Gewerkschaftsbund in Zusammenarbeit mit den anderen Sozialpartnern seit Jahren Vorschläge zu Bildungsinnovationen und Bildungsreformen erarbeitet und der Bundesregierung vorgelegt hat.

Hinsichtlich der Struktur der Aufsicht und Kontrolle muss befürchtet werden, dass die dort innewohnende Dynamik mit fortdauernder Zeit ein gewisses Insidertum begünstigen wird. Als Beleg dafür erscheint die vorgesehene Regelung in § 10 Absatz 3 Z 8, wonach ein jährlicher schriftlicher Bericht vom Stiftungsvorstand zu erstellen ist (die Substiftungen sind davon offensichtlich nicht berührt). Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist angesichts der erheblichen öffentlichen Mittel ein jährlicher Bericht über die Gesamtgebarung der Stiftung, einschließlich Substiftungen und der mittelfristigen Aussichten, dem Parlament vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär